



Lieferschein nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und Anlage 7

Ersatzbaustoffverordnung

1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)

- 1.1 Firma oder Körperschaft:
- 1.2 Straße und Hausnummer:
- 1.3 Postleitzahl, Ort und Staat:
- 1.4 Telefon oder Fax:
- 1.5 E-Mail:

2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches

2.1 Abfallschlüssel:

2.2 Homogener Mineralischer Ersatzbaustoff – aus nur einer Abfallfraktion

2.2.1 Bezeichnung:

2.2.2 Abkürzung:

2.2.3 Materialklasse:

2.3 Gemisch aus verschiedenen mineralischen Ersatzbaustoffen

2.3.1 Bezeichnung:

2.3.2 Enthaltene Ersatzbaustoffe:

Klasse:

Anteil %:

3. Güteüberwachte Stelle

- 3.1 Name:
- 3.2 Straße und Hausnummer:
- 3.3 Postleitzahl, Ort, Staat:
- 3.4 Telefon oder Fax:
- 3.5 E-Mail:

4. Anforderungen für bestimmte Einbauweise

Angaben über die Einhaltung von in den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 ErsatzbaustoffV genannten Anforderungen:

5. Angaben zur Lieferung

- 5.1 Liefermenge in Tonnen:
- 5.2 Abgabedatum:
- 5.3 Lieferkörnung oder Bodengruppe:

6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)

- 6.1 Name oder Firma oder Körperschaft:
- 6.2 Straße und Hausnummer:
- 6.3 Postleitzahl, Ort, Staat:
- 6.4 Telefon oder Fax:
- 6.5 E-Mail:

7. Datum und Unterschrift

Ort:

Datum:

Unterschrift des Inverkehrbringers:

Ort:

Datum:

Unterschrift des Verwenders:

Gesetzliche Hinweise zum Lieferschein

Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren.

Hierzu hat der **Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt**, spätestens bei der Anlieferung einen Lieferschein nach diesem Muster auszustellen. Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt, hat den ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben und dem Beförderer zu übergeben.

Der Beförderer hat den ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein dem Verwender zu übergeben. Verwender ist jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die mineralische Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke einbaut.

Der Verwender hat die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem **Deckblatt nach Anlage 8 Ersatzbaustoffverordnung** zu dokumentieren (§ 25 Abs. 3 S. 1 Ersatzbaustoffverordnung). Der Verwender hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu unterschreiben und, sofern er nicht selbst Bauherr ist, dieses zusammen mit den Lieferscheinen dem Bauherrn zu übergeben.

Der Bauherr hat, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, das Deckblatt und die Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme dem Grundstückseigentümer zu übergeben. Sofern es sich bei der Baumaßnahme um eine kritische Dienstleistung, insbesondere die Verlegung eines Erdkabels handelt, müssen das Deckblatt und die Lieferscheine dem Betreiber der kritischen Dienstleistung zu übergeben werden.

Aufbewahrungsfristen

Der **Betreiber der Aufbereitungsanlage** oder derjenige, der nicht aufbereitetes **Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringt**, hat den Lieferschein als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung **fünf Jahre lang aufzubewahren**.

Der **Grundstückseigentümer** hat die Lieferscheine ab Erhalt **so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist.** Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

Hinweise zum Datenschutz: www.zollernalbkreis.de/ds-umwelt-abfall